

Rahmenvereinbarung

zum Einsatz von Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

Zwischen dem

**Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Odenwaldkreis e.V.,
Fachbereich Freiwilligendienste, Illigstr. 11, 64711 Erbach**
- im folgenden Träger genannt

und

Träger N.N.

als Träger der Einrichtung(en):

- im folgenden Einsatzstelle(n) genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 Teil I Nr. 19, S. 842 ff). Der Jugendfreiwilligendienst FSJ wird gemäß des JFDG gantztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Erwerb sozialer, kultureller und interkultureller Kompetenzen sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Hilfstätigkeiten der Freiwilligen erstrecken sich auf die Unterstützung der Fachkräfte in den Einsatzstellen.

Der DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V. ist gemäß § 10 (1), 1 JFDG anerkannter Träger des Jugendfreiwilligendienstes FSJ.

Der Fachbereich Freiwilligendienste übt gegenüber den Freiwilligen die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse des Fachbereichs Freiwilligendienste wird die Fachaufsicht an die Einsatzstelle delegiert.

Beim Einsatz unterstehen die Freiwilligen der leitenden Fachkraft.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Freiwilligendienste können jederzeit die Einsatzstelle besuchen und sich über den Einsatz und die Leistungen der Freiwilligen informieren.

1. Zuständigkeiten des Trägers sind insbesondere:

- Gewinnung der Freiwilligen
- Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen (§11(2) JFDG)
- Zahlung des Taschengelds und Zuschusses zu Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten an die Freiwilligen im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle
- Meldung zur Sozialversicherung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle
- Personalverwaltung und Rechnungslegung
- Durchführung von 25 Bildungstagen während eines 12-monatigen Freiwilligen Sozialen Jahres, unterteilt in drei Blockseminare von jeweils fünf Tagen und zehn einzelne Tagesseminare. Bei einer Verlängerung des Einsatzes über die Dauer von zwölf Monaten hinaus, Durchführung von jeweils einem Bildungstag pro Verlängerungsmonat.
- Terminierung der Seminare und rechtzeitige Mitteilung an die Einsatzstellen.
- Pädagogische Begleitung der Freiwilligen
- Unterstützung der Praxisanleiterinnen und Anleitern in den Einsatzstellen
- Mediation bei Konflikten zwischen Freiwilligen und Einsatzstellen
- Kündigung der Freiwilligenvereinbarung nach Anhörung der Einsatzstelle
- Ausstellen einer Abschlussbescheinigung
- Erstellen eines Zeugnisses unter Mitwirkung der Einsatzstelle

2. Aufgaben der Einsatzstelle sind:

- Einsatz der Freiwilligen unter Berücksichtigung ihrer Eignung und ihres Alters in Tätigkeiten, die deren Fertigkeiten und Kenntnissen entsprechen und ihre Persönlichkeit bereichern. Das schließt Tätigkeiten aus, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen
- Bestimmung einer Person, die für Anleitung und Begleitung der Freiwilligen zuständig ist. Sie soll in regelmäßigem Kontakt eine Reflexion des Arbeitsalltages ermöglichen. Der Name der für die Praxisanleitung zuständigen Person ist dem Fachbereich Freiwilligendienste mitzuteilen
- Einarbeitung der Freiwilligen innerhalb der ersten sechs Wochen nach Dienstbeginn
- Vermittlung von Hausordnung, Arbeitsgrundlagen, und Schweigepflichtsbestimmungen
- Gesetzliche Unfallversicherung in der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft
- Mitteilung der zuständigen Berufsgenossenschaft an den Träger
- Aufnahme der Freiwilligen während ihres Einsatzes in der Betriebshaftpflichtversicherung
- Verwaltung der Urlaubstage
- Veranlassung notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B. Hepatitis-Impfung) entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft

3. Die Einsatzstelle entrichtet an den DRK-Kreisverband Odenwaldkreis e.V. eine Pauschale von ___ € pro Freiwilliger / pro Freiwilligem im Monat

In der Pauschale sind enthalten: Taschengeld, Zuschuss zu Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Sozialversicherungsbeiträge als durchlaufende Beträge, außerdem Kosten für pädagogische Begleitung und Seminare. Darüber hinaus ein Verwaltungskostenanteil i.H. von ___ € (einschließlich 19 % Umsatzsteuer).

Die Einsatzstellenpauschale ist nach Erhalt der monatlichen Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer innerhalb von 14 Tagen zu zahlen an:

Deutsches Rotes Kreuz, Fachbereich Freiwilligendienste

Bildungstage, Erholungsurlaub und Krankheit führen nicht zu einer Minderung der Einsatzstellenpauschale. Bei einer durch Krankheit verursachten Einsatzunfähigkeit, läuft die Einsatzstellenpauschale bis zu sechs Wochen weiter, jedoch nicht über die Dauer der Verpflichtungszeit hinaus.

4. Die durchschnittliche wöchentliche Einsatzzeit der Freiwilligen entspricht den in der Einsatzstelle geltenden Bestimmungen, die Wochenarbeitszeit liegt in der Regel bei 39 Std. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Freiwilligen erhalten für ein zwölfmonatiges FSJ einen Urlaub von 26 Arbeitstagen/ bezogen auf 5 Tage. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die Einsatzstelle genehmigt treuhänderisch den zustehenden Urlaub.

Seminartage gelten als Dienstzeit (§ 5 (2) JFDG).

An den begleitenden Seminartagen darf die Einsatzstelle keinen Urlaub gewähren.

Der Träger informiert die Einsatzstelle über die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der/ des Freiwilligen.

Die Einsatzstelle und der Träger sind in besonderer Weise um eine gute Zusammenarbeit zwischen den leitenden Fachkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers bemüht.

5. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Die Namen der Zeichnungsberechtigten für die Freiwilligenvereinbarung zur Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach § 11 (2) JFDG sind, mit Angabe der Funktion, dem Träger mitzuteilen.
7. Soweit dieser Vertrag oder einzelne Bestimmungen gegen zwingendes Recht verstoßen, treten an deren Stelle die Regelungen, die unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen am nächsten kommen.
8. Die Vereinbarung tritt mit Verwendung der Freiwilligenvereinbarung zur Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach § 11 (2) JFDG in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Verträge.

Ort, Datum

Fachbereichsleiterin Freiwilligendienste
DRK Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

rechtsverbindliche Unterschrift